

*Förderverein Grundschule
Rieste e.V.*

Satzung

Gegründet am 07.03.2000

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Rieste e.V.“ mit dem Sitz in Rieste. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Bildung, Erziehung und Förderung der Schüler/-innen der Grundschule Rieste zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung der schulischen Aktivitäten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei Vereinen, Gesellschaften und juristischen Personen auch durch Auflösung oder Erlöschen. In allen diesen Fällen ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder insbesondere der geförderten Grundschule Rieste verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied

Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats beim Vorstand zu stellen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Berufung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die jährlichen Beitragsleistungen sind bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres für neu eingetretene Mitglieder innerhalb des Monats nach Eintritt fällig. Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Bankeinzug.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, spätestens im vierten Quartal des Geschäftsjahres, als Hauptversammlung einzuberufen. Sie soll außerhalb der Schulferien stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn entweder ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dieses schriftlich beantragt.
2. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in den Bramscher und Bersenbrücker Tageszeitungen unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen ein, den Tag der Absendung der schriftlichen Einladung bzw. der Veröffentlichung als ersten und Sonn- und Feiertage als letzten Tag mit eingerechnet.
3. Zum Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Beschlüsse einschließlich der Wahl können durch Zuruf stattfinden, falls kein Mitglied widerspricht.

7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokollniederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der /dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in. Der Vorstand kann durch bis zu 4 Beisitzer erweitert werden. Weitere Mitglieder sind kraft ihres Amtes die/der Schulleiter/in und die/der Vorsitzende des Elternrates, soweit sie Mitglieder des Fördervereins sind. Sie haben unabhängig von einer Mitgliedschaft bei allen Sitzungen des Vorstandes Rederecht. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
2. Soweit Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind, werden diese für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erstes Jahr ist das zur Zeit der Wahl laufende Geschäftsjahr. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei von ihnen, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- DM ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Protokollniederschrift zu fertigen, das von der/dem Leiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende/r und die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Rieste, die es zweckgebunden für die Grundschule Rieste unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und pädagogische Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach den Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abgerufen werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen, sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Rieste, den 06.11.2001

Der Vorstand